

begangen haben, findet der Artikel 16, Ziffer 3, Buchstabe c) des Transitabkommens Anwendung, d. h., daß derartige Personen durch die Organe der DDR zurückgewiesen oder zeitweilig von der Benutzung der Transitwege ausgeschlossen werden können.

Unter "andere Personen" im Sinne dieses Pkt. 2 sind also insbesondere die Westdeutschen, Westberliner und Ausländer zu verstehen, mit Ausnahme der durch den Pkt. 1 erfaßten Bürger der DDR, die die DDR unter Verletzung ihrer Rechtsordnung verlassen haben.

Als typische Fälle im Sinne "schwerer Straftaten" sind anzusehen: Mord, fahrlässige Tötung, vorsätzliche Körperverletzung, schwerer Diebstahl, aber auch Terror, Diversion, Brandstiftung und solche Delikte, die eine schwere Sachbeschädigung beinhalten, wobei es in erster Linie um in der DDR oder gegen die DDR begangene Straftaten geht.

Durch die Rechtsstelle sind in Zusammenarbeit mit der HA IX die in Frage kommenden Straftatbestände noch konkreter zu bestimmen, damit sie allen operativen Dienstseinheiten zugänglich gemacht werden können. Die Frage, unter welchen Bedingungen - bezogen auf außerhalb der Transitstrecken begangenen schweren Straftaten - Festnahmen durchzuführen sind, ist ebenfalls noch weiter zu untersuchen und zu klären.